

belasten. Praktisch kann es höchstens für den Beichtvater sein, diese Probabilitäten zu kennen, daß er gegebenen Falles dem verschämten Bönitenten mit schwacher Disposition eine kritische Frage erspart, die vielleicht den glimmenden Docht auslöschen könnte, oder post factum die Frage, ob eine Beichte unbedingt wiederholt werden muß, nach der mildesten Pastoralansicht entscheidet.

Linz.

Prof. Dr W. Grossam.

IV. (Binatio et applicatio pro populo.) Pfarrer Petrus, an Grippe schwer erkrankt, bittet den Nachbarpfarrer, ihm am nächsten Sonntag binando auszuholzen; nach seiner Meinung sei es auch erlaubt, in diesem Falle bei der Vinationsmesse für ihn die applicatio pro populo zu machen. Der Nachbarpfarrer ist zu diesem Liebesdienst gerne bereit und verspricht, nach dem Gottesdienst in seiner eigenen Pfarrei zum Nachbar Petrus zu kommen und dort binando die Pfarrmesse mit applicatio pro populo zu halten. Auf dem Heimwege bekommt aber der Nachbarpfarrer doch einen Zweifel, nicht betreffs der Vination, die ist ja für diese Fälle vom Bischof gegeben, sondern betreffs der applicatio pro populo, ob er diese in der Vinationsmesse machen darf. Um sicher zu sein, schlägt er zu Hause Noldin III, 207 auf und liest da: „Ut a celebratione missarum omnis occasio turpis quaestus excluderetur, ecclesia semper prohibuit, ne binantes absque speciali privilegio pro secunda missa stipendum acciperent aut per eam obligationi iustitiae sive propriae sive alterius satisfacerent.“ Als er diese Worte gelesen, sagt er sich: die applicatio pro populo ist eine obligatio iustitiae, die Pfarrer Petrus zu erfüllen hat, also darf ich sie nicht für ihn in der Vinationsmesse übernehmen. Da er ihm aber die applicatio zu machen versprochen hat, liest er am anderen Morgen für den erkrankten Pfarrer in dieser Meinung die heilige Messe.

Nach einiger Zeit bietet sich dem Pfarrer Petrus eine günstige Gelegenheit, sich dankbar zu erweisen. Der Nachbarpfarrer wird nämlich plötzlich an das Sterbelager seiner hochbetagten Mutter gerufen. Pfarrer Petrus übernimmt gerne am Sonntag den Gottesdienst in der Nachbarpfarrei, er will auch in der Vinationsmesse die applicatio pro populo machen, dann könne er, der Nachbarpfarrer, für seine sterbende Mutter die heilige Messe lesen. Der Nachbarpfarrer meint, das sei nicht erlaubt, weil es sich in diesem Falle um eine obligatio iustitiae handle, es sei ihm aber lieb, wenn er, Pfarrer Petrus, für seine sterbende Mutter die heilige Messe lesen wolle, das sei nach Noldin III, 207 erlaubt: „Nihil tamen impedit, quominus per eam obligationi caritatis vel gratitudinis satisfaciant.“ Pfarrer Petrus meint, dann kann ich auch aus Dankbarkeit für dich in der Vinationsmesse die applicatio pro populo machen. Wer von beiden hat nun recht?

I. Was zunächst die Vination betrifft, so ist in vielen Diözesen, ähnlich wie in der Erzdiözese Freiburg allgemeine Vinationserlaubnis erteilt „den Priestern, welche wegen Erkrankung oder Ablebens von Geistlichen oder bei Abwesenheit eines Geistlichen wegen schwerer Er-

frankung oder Beerdigung von Eltern, Großeltern oder Geschwistern oder dem wegen Firmung oder Investitur abwesenden Dekan in Pfarr- und Filialkirchen zur Besorgung des geordneten Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ausheissen" (Mutz, Verwalt. der Safr., S. 63).

Wäre für diese Fälle keine allgemeine Erlaubnis vorhanden, dann müßte man im Notfalle die Erlaubnis der Behörde dafür einholen. Sollte die Zeit nicht mehr dazu genügen, dürfte man die Erlaubnis vernünftigerweise voraussehen.

II. Kann die Applikationspflicht pro populo auch durch die Vinationsmesse erfüllt werden?

Can. 824, § 2 schreibt vor: „So oft ein Priester mehrmals am Tage zelebriert, darf er, wenn er eine Messe ex titulo iustitiae appliziert, außer an Weihnachten kein Stipendium für die andere annehmen; nicht verboten ist eine Vergütung ex titulo extrinsecō.“

Wenn der Nachbarpfarrer ex caritate die Vinationsmesse liest und pro populo appliziert, handelt er nicht gegen can. 824, § 2, der ja nur die receptio eleemosynae für die zweite Messe untersagt, ebenso fehlt hier die species negotiationis et mercaturae (cf. can. 827). Aber die beiden Vinanten dürfen nicht übereinkommen, daß der eine für den anderen gratis eine Applikation mache, für die ein Stipendium bezahlt ist. In diesem Falle müßte man sagen: *ars fraudulenta et species negotiationis deprehenditur*.

Der Nachbarpfarrer darf also probabiliter ex caritate für den erkrankten Pfarrer Petrus in der Vinationsmesse die applicatio pro populo machen; ebenso durfte der Pfarrer Petrus für den abwesenden Nachbarpfarrer aus Dankbarkeit in der Vinationsmesse die applicatio pro populo machen, damit dieser für seine sterbende Mutter das heilige Messopfer darbringen kann, weil in beiden Fällen für die zweite Messe kein Stipendium angenommen wird.

Was ist nun zu sagen zu den Worten Noldins: „Ut a celebratione missarum omnis turpis quaestus excluderetur, ecclesia semper prohibuit, ne binantes absque speciali privilegio pro secunda missa stipendium acciperent aut per eam obligationi iustitiae sive propriae sive alterius satisfacerent“? Da der Nachbarpfarrer ex caritate die Vinationsmesse liest und kein Stipendium dafür annimmt, so kommen hier nur die letzten Worte für uns in Betracht: „aut per eam obligationi iustitiae sive propriae sive alterius satisfacerent.“ Denn die applicatio pro populo ist eine obligatio iustitiae, cum ad eam, sicut ad cetera officia pastoralia, ex quasi-contractu pastores teneantur (Noldin III, 181). Wenn also der Nachbarpfarrer schon in der ersten Messe für seine eigene Pfarrrei appliziert hat, dann könnte er die Verpflichtung des Pfarrers Petrus, pro populo zu applizieren, durch die Vinationsmesse nicht erfüllen, denn in beiden Fällen ist eine obligatio iustitiae vorhanden. Halten wir uns jedoch den Grund vor Augen, warum die Kirche verboten hat, für die Vinationsmesse ein Stipendium anzunehmen, so scheint es uns gestattet zu sein, ex cari-

tate die Binationsmesse pro populo zu applizieren. Durch das positive Verbot der Kirche für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen, soll nämlich die schmückige Gewinnsucht ferngehalten werden: „Ut a celebratione missarum, omnis turpis quaestus excluderetur.“ Da aber der Nachbarpfarrer nicht den geringsten Gewinn für sich hat, weil er ex caritate die Binationsmesse liest und pro populo appliziert, so kann man annehmen, daß hier das Verbot der Kirche im Sinne des can. 824 keine Anwendung findet.

P. Noldin macht noch die praktische Schlüßfolgerung: „Ergo parochi binantes, qui unum sacrum pro populo applicare debent, pro neutra missa stipendium accipere possunt; possunt tamen per secundam missam satisfacere oneri diebus dominicis et festis pro populo applicandi, si bis pro populo applicare debent.“ Wie ist der letzte Satz: „si bis pro populo applicare debent“, zu verstehen? Ein Pfarrer, der mehrere Pfarreien (aeque principaliter unitas) inne hat, muß an den vorgeschriebenen Tagen bloß eine Messe pro populo applizieren (can. 466, § 2); ebenso braucht er an Weihnachten und wenn ein gebotener Feiertag auf einen Sonntag fällt, nur eine Messe für das Volk zu applizieren (can. 339, § 2). Unser Fall gehört wohl nicht dazu, da der Nachbarpfarrer die Binationsmesse nicht pro populo applizieren muß.

Zuweilen wird vom Römischen Stuhl die Erlaubnis erteilt, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen, entweder wegen der großen Armut des Priesters oder für einen guten Zweck. Bestimmt im letzteren Fall der Bischof, daß für Binationsmassen nur die niedrigste Diözesansteuer abgegeben werden muß, dann darf der Priester einen etwaigen Überschuß für sich behalten.

Ebenso kann der binierende Priester für besondere äußere Anstrengung eine Vergütung annehmen, z. B. für den weiten, beschwerlichen Weg. Verboten ist für die Binationsmesse nur das, was den Charakter eines Stipendiums hat.

Durch die Appellation bei der zweiten Messe kann aber einer anderen Pflicht genügt werden. „Nihil impedit, quominus celebrans duas missas satisfaciat alii obligationi, e. g. caritatis, gratitudinis, oboedientiae etc.; per alteram missam, ut si applicat pro defunctis iuxta constitutiones Ordinis. Nam sola obligatio iustitiae impleri nequit per alteram missam“ (Prümmer III, 288, 4).

Wer unerlaubterweise für die zweite Messe ein Stipendium angenommen hätte, sündigt zwar schwer, er ist aber nicht zur Restitution verpflichtet, weil er die Gerechtigkeit nicht verletzt hat (cf. Arregui 560, 2; Göpfert-Staab III, 95). Andere Autoren wie Noldin III, 207, Marc-Gestermann II, 1609, 4^o a, Prümmer III, 288, 4 meinen, er sei zur Restitution verpflichtet, weil ein Rechtsgrund fehle, das Stipendium zu behalten.

Trier.

P. Bernhard van Acken S. J.